

Bürgschaftserklärung

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg (im folgenden Bürge genannt) übernimmt gemäß Beschluss des Kreistages vom __.__.____, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel, ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die die **Sparkasse Battenberg**, Hauptstraße 5, 35088 Battenberg (Eder) (im folgenden Bank genannt) aus der Gewährung eines Kontokorrentkredits in Höhe von

***3.000.000,00 EUR**
(in Worten: drei Millionen Euro)

gegen die **Kreiskrankenhaus Frankenberg gemeinnützige GmbH** und ihren jeweiligen Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schuldurkunde vom __.__.____ zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

- 1) Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
- 2) Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- 3) Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den der in Anspruch genommenen Kreditvaluta übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
- 4) Erklärungen der Bank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
- 5) Der Ausfall in Höhe der in Anspruch genommenen Kreditvaluta zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Kontokorrentkreditvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für den Kontokorrentkredit gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- 6) Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
- 7) Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Frankenberg (Eder).

Korbach,

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Unterschrift

Unterschrift